



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Stephanie Schuhknecht, Toni Schuberl, Claudia Köhler, Eva Lettenbauer BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**
vom 11.10.2021

COVID-19-Impfquote in den bayerischen Justizvollzugsanstalten

Um einen Coronaausbruch in den bayerischen Justizvollzugsanstalten (JVA) zu verhindern, waren und sind die JVA besonders von den Infektionsschutzmaßnahmen betroffen. Dies stellt eine große Belastung für die Bediensteten und die Gefangenen dar. Daher ist es umso dringender, dass in den Anstalten möglichst schnell eine ausreichend hohe Impfquote erreicht wird. Denn nur so können die wichtigen Resozialisierungsmaßnahmen wieder in vollem Umfang umgesetzt werden. Während die Staatsregierung den Justizvollzugsbediensteten über die Priorisierung frühzeitig ein Impfangebot gemacht hat, mussten die Gefangenen länger warten. Zudem wurden erst zum 1. Oktober 2021 die rechtlichen Voraussetzungen geschaffen, damit die Anstaltsärztinnen und -ärzte auch die Impfung verabreichen konnten – zuvor war man auf externe Impfteams angewiesen. In der Antwort der Staatsregierung auf die Anfrage zum Plenum der Abgeordneten Stephanie Schuhknecht aus der KW 39 fällt auf, dass einige JVA hinter den anderen Anstalten hinsichtlich ihrer Impfquote zurückbleiben.

Daher fragen wir die Staatsregierung:

1. a) Wie erklärt sich die Staatsregierung die enormen Unterschiede in der Rate der Geimpften in den bayerischen Justizvollzugsanstalten (zwischen 22,8% und 100%)? 3
1. b) Wie erklärt sich die Staatsregierung, dass auch zwischen den JVAs, die hinsichtlich ihrer Größe und der mittel- bis langfristigen Verweildauer der Häftlinge vergleichbar sind, enorme Unterschiede bei der Quote der Ungeimpften bestehen (St. Georgen-Bayreuth: 67,4% geimpft vs. Augsburg-Gablingen: 31,3% geimpft)? 3
1. c) Auf welche Art und Weise wurde bisher den Gefangenen in bayerischen JVAs ein Impfangebot gemacht (bitte nach JVAs, Impfstoff und Zeitpunkt aufschlüsseln)? 3

2. a) Wie viele der ungeimpften Gefangenen in der JVA Augsburg-Gablingen können aus medizinischen Gründen nicht geimpft werden? 4
3. a) Wie viele der ungeimpften Gefangenen in der JVA Kaisheim können aus medizinischen Gründen nicht geimpft werden? 4
4. a) Wie viele der ungeimpften Gefangenen in der JVA Bernau können aus medizinischen Gründen nicht geimpft werden? 4
5. a) Wie viele der ungeimpften Gefangenen in der JVA Straubing können aus medizinischen Gründen nicht geimpft werden? 4

2. b) Wie viele der geimpften Gefangenen in der JVA Augsburg-Gablingen haben eine Covid-Infektion durchgemacht und gelten oder galten als genesen? 4
3. b) Wie viele der geimpften Gefangenen in der JVA Kaisheim haben eine Covid-Infektion durchgemacht und gelten oder galten als genesen? 4
4. b) Wie viele der geimpften Gefangenen in der JVA Bernau haben eine Covid-Infektion durchgemacht und gelten oder galten als genesen? 4
5. b) Wie viele der geimpften Gefangenen in der JVA Straubing haben eine Co-

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

	vid-Infektion durchgemacht und gelten oder galten als genesen?	4
2. c)	Wie plant die Staatsregierung die Impfquote in der JVA Augsburg-Gablingen aktiv weiter zu erhöhen?	4
3. c)	Wie plant die Staatsregierung die Impfquote in der JVA Kaisheim aktiv weiter zu erhöhen?	4
4. c)	Wie plant die Staatsregierung die Impfquote in der JVA Bernau aktiv weiter zu erhöhen?	4
5. c)	Wie plant die Staatsregierung die Impfquote in der JVA Straubing aktiv weiter zu erhöhen?	4
6. a)	Wie stellt sich der nach den neuen gesetzlichen Möglichkeiten ermittelte Impfstatus der Beschäftigten in den bayerischen JVAs dar (bitte aufschlüsseln nach JVAs und nach dem Arbeitsbereich der Beschäftigten)?	5
6. b)	Wie plant die Staatsregierung mit den Beschäftigten umzugehen, die weiterhin ungeimpft sind und die hierfür keine medizinischen Gründe hervorbringen können?	9
6. c)	Können sich Beschäftigte der JVAs beim zuständigen Betriebsarzt impfen lassen und wurde und wird dies auch weiterhin den neuen Beschäftigten bzw. den ungeimpften Beschäftigten aktiv angeboten?	9
7. a)	Zu welchem Zeitpunkt hat die Staatsregierung die fehlende Impfberechtigung der Anstaltsärztinnen und -ärzte erkannt und erstmals konkret gegenüber der Bundesregierung eine Änderung eingefordert?	9
7. b)	Angesichts der Tatsache, dass die Dringlichkeit des Problems bereits seit Monaten bekannt war, inwiefern hat die Staatsregierung die Bundesregierung bei der Schaffung der notwendigen Rechtsgrundlage zur Eile aufgefordert (zwischen dem Schreiben der Justizministerkonferenz am 9. Juli 2021 und dem Inkrafttreten der entsprechenden Regelung am 1. Oktober 2021 liegen fast drei Monate)?	9
7. c)	Hat die Staatsregierung die Anstaltsärztinnen und -ärzte bereits zum 1.10.21 mit Impfstofflieferungen versorgt und die entsprechende Impfberechtigung erteilt (bitte nach JVAs aufschlüsseln, ob dies der Fall war)?	9
8. a)	In welcher Form werden bzw. wurden die Gefangenen in den bayerischen JVAs informiert, dass nun auch Impfungen direkt bei den jeweiligen Anstaltsärztinnen und -ärzten möglich sind (bitte auch Zeitpunkt angeben)?	10
8. b)	Wie schätzt die Staatsregierung das grundsätzliche Ansteckungsrisiko mit Covid-19 innerhalb einer JVA ein?	11
8. c)	Werden Gefangene, Beschäftigte und Besucher*innen weiterhin regelmäßig getestet? wenn (bitte ggf. auch Art und Weise angeben, also kostenpflichtig, Testart, Ausnahme für Geimpfte etc.)?	11

Antwort

des Staatsministeriums der Justiz
vom 07.12.2021

1. a) **Wie erklärt sich die Staatsregierung die enormen Unterschiede in der Rate der Geimpften in den bayerischen Justizvollzugsanstalten (zwischen 22,8 Prozent und 100 Prozent)?**
1. b) **Wie erklärt sich die Staatsregierung, dass auch zwischen den JVA, die hinsichtlich ihrer Größe und der mittel- bis langfristigen Verweildauer der Häftlinge vergleichbar sind, enorme Unterschiede bei der Quote der Ungeimpften bestehen (St. Georgen-Bayreuth: 67,4 Prozent geimpft vs. Augsburg-Gablingen: 31,3 Prozent geimpft)?**

Die Impfquote bei den Gefangenen ist nicht mit dem Durchschnitt der Impfungen in der Allgemeinbevölkerung vergleichbar. Denn die Zusammensetzung der Gefangenen spiegelt die Bevölkerung gerade nicht im Verhältnis eins zu eins wider. So gehören Gefangene nach den Erfahrungen der Staatsregierung vielmehr häufig Bevölkerungsgruppen an, die für Impfungen auch außerhalb des Justizvollzugs nicht oder nur schwer erreichbar sind. Dies zeigt sich daran, dass ein Großteil der Neuzugänge in den Justizvollzugsanstalten ungeimpft ist. Auch vor diesem Hintergrund stellt die Coronapandemie die bayerischen Justizvollzugsanstalten vor enorme Herausforderungen, die diese jedoch bislang mit beachtlichem Erfolg meistern. Zum Stand 30. September 2021 ist mehr als die Hälfte der noch inhaftierten Gefangenen zumindest einmal geimpft. Nicht erfasst sind hierbei die geimpften Gefangenen, die zwischenzeitlich wieder entlassen wurden. Insgesamt sind in den Anstalten daher bereits deutlich mehr Gefangene geimpft worden, als in den Zahlen zum Ausdruck kommt. Darüber hinaus kommt aufgrund der teilweise hohen Fluktuation – insbesondere in den Untersuchungshaftanstalten, Abschiebehaftanstalten und Justizvollzugsanstalten, in denen vornehmlich kurze (Ersatz-)Freiheitsstrafen vollzogen werden – jeden Monat eine erhebliche Zahl neuer ungeimpfter Gefangener hinzu.

Unterschiede bei den in den einzelnen Justizvollzugsanstalten bestehenden Impfquoten ergeben sich unter anderem aufgrund der in den jeweiligen Anstalten anzutreffenden Zusammensetzung der Gefangenen. So sind etwa Gefangene, die zu langen Freiheitsstrafen verurteilt sind, regelmäßig eher bereit, sich impfen zu lassen. Untersuchungs- und Abschiebegefangene halten sich demgegenüber oftmals nur kurzzeitig in den jeweiligen Anstalten auf, sodass (jedenfalls doppelte) Impfungen mitunter schon aus zeitlichen Gründen nicht möglich, aber auch häufig von den Gefangenen gar nicht gewünscht sind. In der Justizvollzugsanstalt Erlangen sind lediglich 29 Gefangene inhaftiert, die noch dazu die auf einen längeren Zeitraum angelegte Sozialtherapie durchlaufen. Dadurch hat die Anstalt eine sehr geringe Fluktuation und konnte bei ihren Gefangenen erfreulicherweise eine Impfquote von 100 Prozent erreichen. Hingegen stellt sich die Lage bei großen Justizvollzugsanstalten wie München (derzeit circa 1 000 Gefangene) oder Nürnberg (derzeit circa 850 Gefangene), in denen sich darüber hinaus ein hoher Anteil an oftmals nur kurzzeitig inhaftierten Untersuchungsgefangenen befindet, gänzlich anders dar.

In dieses Bild fügen sich auch die beiden in der Frage 1 b) angesprochenen Justizvollzugsanstalten St. Georgen-Bayreuth und Augsburg-Gablingen ein: Während in ersterer fast die Hälfte der Gefangenen Freiheitsstrafen von über zwei Jahren zu verbüßen hat, ist letztere beinahe zur Hälfte mit Untersuchungsgefangenen und nur zu einem geringen Anteil mit Gefangenen mit Freiheitsstrafen von über zwei Jahren belegt.

1. c) **Auf welche Art und Weise wurde den Gefangenen in bayerischen JVA bisher ein Impfangebot gemacht (bitte nach JVA, Impfstoff und Zeitpunkt aufschlüsseln)?**

Eine statistische Erfassung jedes einzelnen Impfangebots nach Justizvollzugsanstalt, Impfstoff und Zeitpunkt liegt weder dem Staatsministerium der Justiz noch den einzelnen Anstalten vor.

Grundsätzlich werden die Gefangenen bereits bei der Zugangsuntersuchung nach ihrem Impfstatus gefragt. Nicht geimpften Gefangenen wird bereits hier ein Impfangebot gemacht.

Zudem wurden die Gefangenen immer wieder auf verschiedenste Arten und Weisen – insbesondere durch Aushänge, Durchsagen, Informationsblätter in mehreren Sprachen sowie persönliche Ansprachen im Rahmen der ärztlichen Sprechstunden und der Gespräche mit dem Sozialdienst – ermuntert, sich impfen zu lassen.

Die Impfungen erfolgten dann bisher durch die örtlichen Impfzentren. Seit dem 1. Oktober 2021 dürfen nunmehr auch die Anstaltsärztinnen und -ärzte Impfungen durchführen.

- 2. a) Wie viele der ungeimpften Gefangenen in der JVA Augsburg-Gablingen können aus medizinischen Gründen nicht geimpft werden?**
- 3. a) Wie viele der ungeimpften Gefangenen in der JVA Kaisheim können aus medizinischen Gründen nicht geimpft werden?**
- 4. a) Wie viele der ungeimpften Gefangenen in der JVA Bernau können aus medizinischen Gründen nicht geimpft werden?**
- 5. a) Wie viele der ungeimpften Gefangenen in der JVA Straubing können aus medizinischen Gründen nicht geimpft werden?**

Zu den Fragen können jeweils keine näheren Angaben gemacht werden. Weder das Staatsministerium der Justiz noch die Justizvollzugsanstalten verfügen über statistisch auswertbare Datensätze dazu, welche Gefangenen an welchen Krankheiten leiden, da es sich insoweit um sensible Gesundheitsdaten handelt, die nicht zentral gespeichert werden und daher auch nicht mit vertretbarem Aufwand statistisch ausgewertet werden können.

- 2. b) Wie viele der geimpften Gefangenen in der JVA Augsburg-Gablingen haben eine COVID-19-Infektion durchgemacht und gelten oder galten als genesen?**
- 3. b) Wie viele der geimpften Gefangenen in der JVA Kaisheim haben eine COVID-19-Infektion durchgemacht und gelten oder galten als genesen?**
- 4. b) Wie viele der geimpften Gefangenen in der JVA Bernau haben eine COVID-19-Infektion durchgemacht und gelten oder galten als genesen?**
- 5. b) Wie viele der geimpften Gefangenen in der JVA Straubing haben eine COVID-19-Infektion durchgemacht und gelten oder galten als genesen?**

Nach Mitteilung der Justizvollzugsanstalt Augsburg-Gablingen vom 29. Oktober 2021 gab es dort zum damaligen Zeitpunkt sechs Gefangene, die an COVID-19 erkrankt und doppelt geimpft waren, wobei nur einer dieser Gefangenen bereits den vollen Impfschutz hatte. Bei den anderen fünf Gefangenen war der Vollschutz noch nicht erreicht, da die Infektion mit dem Coronavirus circa eine Woche nach der Zweitimpfung erfolgte.

Zum gleichen Stichtag gab es in der Justizvollzugsanstalt Kaisheim zwei derartige Fälle, in der Justizvollzugsanstalt Straubing einen und in der Justizvollzugsanstalt Bernau keinen solchen Fall.

- 2. c) Wie plant die Staatsregierung, die Impfquote in der JVA Augsburg-Gablingen aktiv weiter zu erhöhen?**
- 3. c) Wie plant die Staatsregierung, die Impfquote in der JVA Kaisheim aktiv weiter zu erhöhen?**
- 4. c) Wie plant die Staatsregierung, die Impfquote in der JVA Bernau aktiv weiter zu erhöhen?**
- 5. c) Wie plant die Staatsregierung, die Impfquote in der JVA Straubing aktiv weiter zu erhöhen?**

Es ist erklärtes Ziel, in den Justizvollzugsanstalten hohe Impfquoten zu halten bzw. niedrige Impfquoten zu erhöhen. Dies ist eine Daueraufgabe, die mit Nachdruck verfolgt wird.

Die Gefangenen werden in den genannten Justizvollzugsanstalten – ebenso wie in den anderen Anstalten – weiterhin bereits im Rahmen des Zugangsgesprächs über die Möglichkeit einer Impfung informiert. Hierzu werden auch in mehreren Sprachen verfügbare Formblätter ausgehändigt, die die wichtigsten Informationen über das Coronavirus enthalten und mit denen die Gefangenen direkt eine Impfung beantragen können. Darüber hinaus werden in den Unterkunftsbereichen verstärkt Aushänge angebracht, die auf das Impfangebot der Anstalt hinweisen. Ferner werden die Anstaltsärztinnen und -ärzte sowie Stationsbediensteten bei den Gefangenen vermehrt für Impfungen

werben. Schließlich wird auch bei den Besprechungen mit den Vertretern der Gefangenmitverantwortung die Thematik behandelt.

6. a) Wie stellt sich der nach den neuen gesetzlichen Möglichkeiten ermittelte Impfstatus der Beschäftigten in den bayerischen JVA dar (bitte aufschlüsseln nach JVA und nach dem Arbeitsbereich der Beschäftigten)?

Eine Abfrage des Impf- und Serostatus der Bediensteten der Justizvollzugsanstalten hinsichtlich des Coronavirus war bis vor kurzem mangels einer gesetzlichen Befugnis nicht möglich. Durch Art. 12 des Gesetzes zur Errichtung eines Sondervermögens „Aufbauhilfe 2021“ und zur vorübergehenden Aussetzung der Insolvenzantragspflicht wegen Starkregenfällen und Hochwassern im Juli 2021 sowie zur Änderung weiterer Gesetze (Aufbauhilfegesetz 2021 – AufbhG 2021) vom 10. September 2021, Bundesgesetzblatt (BGBl.) I S. 4147, wurde eine entsprechende Befugnis nun geschaffen. Eine zum Stichtag 15. Oktober 2021 in den bayerischen Justizvollzugsanstalten durchgeführte Abfrage bei den Justizvollzugsbediensteten ergab, dass von insgesamt 6 163 Bediensteten 5 022 Personen über einen Impf- oder Genesenennachweis im Sinne von § 2 Nr. 3, 5 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung – SchAusnahmV verfügen. 1 141 Personen verfügen nicht über einen Impf- oder Genesenennachweis; in dieser Gruppe sind auch diejenigen Bediensteten erfasst, denen nach einer ersten Impfung oder einer Coronainfektion eine Impfung zum vollständigen Impfschutz fehlt, bei denen aus gesundheitlichen Gründen eine Impfung nicht möglich ist sowie 126 Bedienstete, die zum Stichtag (etwa wegen Krankheit, Urlaub, Elternzeit) nicht befragt werden konnten. Insgesamt verfügen demnach zum Stichtag mindestens 81,49 Prozent der Bediensteten der bayerischen Justizvollzugsanstalten über einen Impf- oder Genesenennachweis.

Aufgeschlüsselt nach Justizvollzugsanstalten und den Tätigkeitsbereichen der Bediensteten ergibt sich folgendes Bild:

Bedienstete mit Impf- oder Genesenennachweis im Sinne von § 2 Nr. 3, 5 SchAusnahmV

Justizvollzugsanstalt*	Gesamtzahl mit Impf- oder Genesenennachweis	Allgemeiner Vollzugsdienst (aVD)	Krankenpflegedienst	Vollzugs- und Verwaltungsdienst (VVD)	Werkdienst (WD)	Ärzte	Lehrer	Psychologen	Seelsorger	Sozialdienst	Anwärter aVD	Anwärter VVD	Anwärter WD	Sonstige
Aichach	242	128	16	34	30	3	4	5	2	5	4	3	1	7
Amberg	274	161	12	28	44	1	2	5	2	7	9	3	0	0
Weiden i.d. OPf.	49	43	1	4	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0
Aschaffenburg	52	36	0	8	2	2	0	0	0	2	0	0	0	2
Augsburg-Gablingen	210	152	8	24	10	1	3	4	3	5	0	0	0	0
Bamberg	66	52	0	10	0	0	0	1	0	2	0	0	0	1
Kronach	26	23	0	0	1	0	0	1	0	0	0	0	0	1
St. Georgen-Bayreuth	321	185	19	40	36	2	2	9	2	11	11	4	0	0
Bernau	266	165	5	31	37	2	1	6	1	10	7	0	1	0
Bad Reichenhall	21	21	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Traunstein	30	29	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Ebrach	204	119	4	16	33	1	7	5	1	9	6	2	1	0
Hof	111	88	4	11	4	0	0	0	1	3	0	0	0	0
Kaisheim	258	151	10	33	29	2	2	5	1	6	9	4	3	3
Eichstätt	47	40	0	3	0	0	0	1	0	3	0	0	0	0
Ingolstadt	10	10	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Neuburg a.d. Donau	20	20	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Kempten	97	66	2	18	3	1	0	1	2	4	0	0	0	0
Memmingen	41	35	0	3	0	0	0	1	1	0	0	0	0	1
Landsberg am Lech	246	150	9	29	28	2	2	9	2	6	7	1	1	0
Garmisch-Partenkirchen	20	20	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Landshut	194	132	9	18	12	1	1	1	1	6	11	1	1	0
Erding	23	22	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0
Mühldorf am Inn	20	20	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Laufen-Lebenau	110	58	3	16	18	0	4	3	0	8	0	0	0	0
München	512	360	19	47	27	10	2	12	2	17	9	0	2	5
Neuburg-Herrenwörth	130	67	3	17	16	0	5	7	1	9	5	0	0	0
Niederschönenfeld	122	60	2	23	22	1	3	3	1	6	0	0	0	1
Nürnberg	379	234	13	43	48	6	1	4	4	13	9	4	0	0

Justizvollzugsanstalt*	Gesamtzahl mit Impf- oder Genesenachweis	Allgemeiner Vollzugsdienst (aVD)	Krankenpflegedienst	Vollzugs- und Verwaltungsdienst (VVD)	Werkdienst (WD)	Ärzte	Lehrer	Psychologen	Seelsorger	Sozialdienst	Anwärter aVD	Anwärter VVD	Anwärter WD	Sonstige
Hof	29	23	2	2	0	1	0	1	0	0	0	0	0	0
Kaisheim	47	32	1	1	8	0	0	2	0	0	3	0	0	0
Eichstätt	5	4	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Ingolstadt	2	2	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Neuburg a.d. Donau	5	5	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Kempten	46	39	2	4	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0
Memmingen	20	16	0	1	0	0	0	0	1	2	0	0	0	0
Landsberg am Lech	62	36	0	6	15	0	1	0	0	2	1	0	1	0
Garmisch-Partenkirchen	1	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Landshut	76	57	3	9	2	1	0	1	0	2	1	0	0	0
Erding	9	8	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0
Mühlendorf am Inn	8	8	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Laufen-Lebenau	40	28	0	2	6	0	1	3	0	0	0	0	0	0
München	154	106	15	16	5	1	1	5	0	1	2	1	0	1
Neuburg-Herrenwörth	27	17	1	0	3	0	0	1	1	3	1	0	0	0
Niederschönenfeld	39	25	3	4	6	0	0	0	0	1	0	0	0	0
Nürnberg	72	52	2	6	8	0	1	1	0	1	1	0	0	0
Ansbach	4	4	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Regensburg	20	12	3	2	1	0	0	0	0	0	2	0	0	0
Straubing	90	48	5	10	10	0	0	1	0	1	0	0	0	15
Passau	10	10	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Würzburg	34	20	7	2	1	1	0	0	0	2	1	0	0	0
Schweinfurt	10	10	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0

*Justizvollzugsanstalten, die verwaltungsmäßig an andere Justizvollzugsanstalten angegliedert sind, werden an Hauptanstalt angeschlossen nicht-fett aufgeführt.

6. b) Wie plant die Staatsregierung, mit den Beschäftigten umzugehen, die weiterhin ungeimpft sind und die hierfür keine medizinischen Gründe hervorbringen können?

Für die bayerischen Justizvollzugsbediensteten gelten die allgemeinen Bestimmungen des Dienst- und Arbeitsrechts. Für Bedienstete des Justizvollzugs besteht ebenso wie für die übrige Bevölkerung im Zusammenhang mit dem Coronavirus bislang keine Impfpflicht. Soweit Bedienstete nicht über einen Impf- oder Genesenennachweis im Sinne von § 2 Nr. 3, 5 SchAusnahmV verfügen, ist diese Tatsache als solche demzufolge auch kein Anlass für eine dienst- oder arbeitsrechtliche Sanktionierung (Disziplinarverfahren, Abmahnung o. ä.). Die Justizvollzugsanstalten können aber nach den Vorgaben von § 36 Abs. 3 Infektionsschutzgesetz (IfSG) die Erkenntnisse über den Impf- und Serostatus der Bediensteten insbesondere für die Art und Weise der Beschäftigung der Justizvollzugsbediensteten verwenden (etwa in dem Fall, dass bei der Behandlung eines Gefangenen in einem externen Krankenhaus vom Krankenhaus gefordert wird, dass die Bewachung nur durch Bedienstete erfolgt, die über einen Impf- oder Genesenennachweis verfügen).

6. c) Können sich Beschäftigte der JVA beim zuständigen Betriebsarzt impfen lassen und wurde und wird dies auch weiterhin den neuen Beschäftigten bzw. den ungeimpften Beschäftigten aktiv angeboten?

Nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 Coronavirus-Impfverordnung (CoronaImpfV) sind Fachärzte für Arbeitsmedizin und Ärzte mit der Zusatzbezeichnung „Betriebsmedizin“ nach dem Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit (ASiG) vom Arbeitgeber bestellte Betriebsärzte (Betriebsärzte) und überbetriebliche Dienste von Betriebsärzten Leistungserbringer für Coronaimpfungen. Insoweit besteht auch die Möglichkeit, dass Justizvollzugsbedienstete durch die Betriebsärztinnen und -ärzte der Justizvollzugsanstalten eine Coronaimpfung erhalten; diese Möglichkeit kann weiterhin neben den ohnehin allgemein für die Bevölkerung bestehenden Impfmöglichkeiten ungeimpften Bediensteten sowie neu eingestellten Bediensteten angeboten werden. Die Leiterinnen und Leiter der Justizvollzugsanstalten wurden hierauf im Zusammenhang mit der Dienstbesprechung mit den Leiterinnen und Leitern der Justizvollzugsanstalten und der Leiterin der Bayerischen Justizvollzugsakademie im Oktober 2021 hingewiesen.

7. a) Zu welchem Zeitpunkt hat die Staatsregierung die fehlende Impfberechtigung der Anstaltsärztinnen und -ärzte erkannt und erstmals konkret gegenüber der Bundesregierung eine Änderung eingefordert?

7. b) Angesichts der Tatsache, dass die Dringlichkeit des Problems bereits seit Monaten bekannt war, inwiefern hat die Staatsregierung die Bundesregierung bei der Schaffung der notwendigen Rechtsgrundlage zur Eile aufgefordert (zwischen dem Schreiben der Justizministerkonferenz am 9. Juli 2021 und dem Inkrafttreten der entsprechenden Regelung am 1. Oktober 2021 liegen fast drei Monate)?

7. c) Hat die Staatsregierung die Anstaltsärztinnen und -ärzte bereits zum 01.10.2021 mit Impfstofflieferungen versorgt und die entsprechende Impfberechtigung erteilt (bitte nach JVA aufschlüsseln, ob dies der Fall war)?

Impfungen gegen das Coronavirus dürfen ausschließlich die in der jeweils gültigen Coronavirus-Impfverordnung genannten Leistungserbringer durchführen. Anfangs konnten Impfungen deshalb nur von den örtlichen Impfzentren und den diesen angegliederten mobilen Impfteams erbracht werden. Die Justizvollzugsanstalten wurden vor diesem Hintergrund schon frühzeitig und mehrfach, erstmals im Rahmen einer Dienstbesprechung am 18. Januar 2021, gebeten, sich wegen der Impfung der Gefangenen zeitnah an die örtlich zuständigen Impfzentren zu wenden. Erste Impfungen von Gefangenen erfolgten spätestens Anfang Februar 2021. Auf diese Weise konnte bayernweit bereits mehr als die Hälfte der Gefangenen geimpft werden. Spürbare Versorgungsengpässe gab es aufgrund dieser Verfahrensweise nicht, zumal bis zum 2. Juli 2021 die zwingend vorgegebene Impfpriorisierung zu beachten und nur ein geringer Teil der Gefangenen überhaupt impfberechtigt war.

Mit Inkrafttreten der Coronavirus-Impfverordnung vom 31. März 2021 durften Ärztinnen und Ärzte, die an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmen, Impfungen durch-

führen. Niedergelassene Privatärztinnen und -ärzte sowie Fachärztinnen und -ärzte für Arbeitsmedizin und die sog. Betriebsärztinnen und -ärzte durften mit Inkrafttreten der Verordnung vom 1. Juni 2021 impfen. Keine Impfberechtigung hatten bislang hingegen die Anstaltsärztinnen und -ärzte, wobei in einigen Justizvollzugsanstalten (auf Vertragsbasis) tätige Ärztinnen und Ärzte zugleich an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmen oder für das örtliche Impfzentrum tätig sind und so schon länger eine Impfberechtigung haben.

Um gerade in Anstalten mit großer Fluktuation noch flexibler agieren zu können und um frühzeitig sicherzustellen, dass die Anstalten im Fall der Schließung der Impfzentren selbst die Impfungen vornehmen können, hat der Strafvollzugausschuss der Länder bereits im Mai 2021 den Justizministerinnen und Justizministern der Länder empfohlen, die Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz zu bitten, sich bei dem Bundesminister für Gesundheit dafür einzusetzen, dass bei der Neufassung der Regelungen über die Verteilung von Impfstoffen über das Apothekensystem die Belange des Justizvollzugs berücksichtigt werden.

Im Juni 2021 ist die Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister der Länder entsprechend dem Vorschlag des Strafvollzugausschusses an die Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz herangetreten. Diese hat wiederum den Bundesminister für Gesundheit mit Schreiben vom 9. Juli 2021 gebeten, die Anstaltsärztinnen und -ärzte zu berechtigen, Coronaschutzimpfungen durchzuführen und diese in die Regelungen über die Verteilung von Impfstoffen über das Apothekensystem aufzunehmen. Es gab daher ein bundesweit einheitliches Vorgehen und entsprechende Absprachen auf Ebene der Landesjustizministerinnen und -minister aller Bundesländer.

Nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Alt. 2 und Satz 5 der Coronavirus-Impfverordnung vom 30. August 2021 dürfen seit dem 1. Oktober 2021 die von den Ländern beauftragten Dritten, zu denen ausweislich der Begründung zur aktuellen Verordnung unter anderem die Justizvollzugsanstalten gehören, Impfungen durchführen. Die nach der Verordnung zusätzlich erforderliche Beauftragung der Anstaltsärztinnen und -ärzte durch das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege ist mit Schreiben vom 30. September 2021 ebenfalls erfolgt. Dieses Schreiben hat das Staatsministerium der Justiz noch am selben Tag zunächst nur an die Justizvollzugsanstalt München weitergeleitet, um etwaige technische Probleme bei der Impfstoffbestellung und der erforderlichen Impfdokumentation im Rahmen eines Probelaufs frühzeitig und in überschaubarem Rahmen ausmachen und abstellen zu können. Nach Überwindung kleinerer in diesem Zusammenhang festgestellter Hindernisse (es mussten beispielsweise höherauflösende Webcams zur Durchführung der Impfdokumentation beschafft werden) konnte der Probelauf erfolgreich abgeschlossen und das Beauftragungsschreiben mit justizministeriellem Schreiben vom 11. Oktober 2021 an alle Justizvollzugsanstalten übermittelt werden. Seitdem dürfen sämtliche in bayerischen Justizvollzugsanstalten tätigen Ärztinnen und Ärzte gegen das Coronavirus impfen. Daneben werden zur Entlastung der Anstaltsärztinnen und -ärzte Impfungen jedoch auch weiterhin durch die örtlichen Impfzentren erfolgen. Die Zusammenarbeit mit diesen hat sich in den vergangenen Monaten bewährt.

Die Belieferung mit Impfstoffen erfolgt nicht zentral durch die Staatsregierung, sondern auf eigenständige Bestellungen der Justizvollzugsanstalten bei den örtlichen Apotheken.

8. a) In welcher Form werden bzw. wurden die Gefangenen in den bayerischen JVA informiert, dass nun auch Impfungen direkt bei den jeweiligen Anstaltsärztinnen und -ärzten möglich sind (bitte auch Zeitpunkt angeben)?

In einigen Anstalten bedurfte es schon keiner (erneuten) Information der Gefangenen, da dort (auf Vertragsbasis) tätige Ärztinnen und Ärzte zugleich an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmen oder für das örtliche Impfzentrum tätig sind und so bereits bisher eine Impfberechtigung hatten.

In den übrigen Anstalten wurden und werden die Gefangenen informiert, sobald die technischen Voraussetzungen für die Bestellmöglichkeit sowie die erforderliche Impfdokumentation geschaffen wurden und werden. Die Information der Gefangenen erfolgte und erfolgt in der Regel durch Aushänge, Durchsagen, mündlich im Rahmen des Zugangsgesprächs sowie durch Mitteilung an die bereits registrierten impfwilligen Gefangenen und die Gefangenenmitverantwortung. Konkrete Zeitpunkte lassen sich insofern aufgrund der individuellen Informationswege nicht angeben.

Unabhängig davon ist die Impfstoffversorgung aufgrund des weiterhin guten Kontakts zu den Impfzentren sichergestellt.

8. b) Wie schätzt die Staatsregierung das grundsätzliche Ansteckungsrisiko mit COVID-19 innerhalb einer JVA ein?

Justizvollzugsanstalten sind unter Infektionsschutzaspekten ein besonders sensibler Bereich der kritischen Infrastruktur. In den 36 bayerischen Justizvollzugsanstalten sind viele Personen auf engem Raum untergebracht. Die gebotenen Abstände können aufgrund der baulichen, kurzfristig nicht veränderbaren Gegebenheiten, aber auch zur Wahrung unverzichtbarer Sicherheitsbelange (z. B. Durchsuchungen) zum Teil nicht eingehalten werden. Ein Teil der Gefangenen ist zudem als vulnerable Personengruppe anzusehen und hat vielfach ein infektionsrelevant erhöhtes Gesundheitsrisiko. Justizvollzugsanstalten sind daher teilweise vergleichbar mit anderen geschlossenen Einrichtungen, in denen sich vulnerable Personen aufhalten (wie Alten- und Pflegeheime, Krankenhäuser etc.).

Die Justizvollzugsanstalten in Bayern sind jedoch gut gerüstet gegen das Coronavirus. So haben alle 36 Anstalten zu Beginn der Pandemie die bestehenden Pandemieplanungen aktualisiert, Schutz- und Hygienemaßnahmen ergriffen und Schutzausrüstung und Desinfektionsmittel aufgestockt. Zudem wurden und werden an jeden Bediensteten mehrere FFP2-Masken ausgegeben. Darüber hinaus sollen Bedienstete und Gefangene Kontakte so weit wie möglich reduzieren. Wo immer möglich, ist der vorgegebene Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten. Im Innenbereich muss überall dort, wo der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann, und auf allen Begegnungs- und Verkehrsflächen eine Maske getragen werden. Außerdem werden alle neu zugegangenen Gefangenen grundsätzlich für mindestens zwei Wochen (bei Geimpften und Genesenen: fünf Tage) von den übrigen Gefangenen getrennt untergebracht, bis eine Coronainfektion ausgeschlossen werden kann. Eine Testung der Gefangenen erfolgt stets nach Ablauf dieser Frist, wenn die getrennte Unterbringung beendet werden soll. Auch vollzugsöffnende Maßnahmen, die Besuchsregelungen und die Ermöglichung von Gruppenveranstaltungen werden an die Infektionslage angepasst.

8. c) Werden Gefangene, Beschäftigte und Besucherinnen bzw. Besucher weiterhin regelmäßig getestet (wenn ja, bitte ggf. auch Art und Weise angeben, also kostenpflichtig, Testart, Ausnahme für Geimpfte etc.)?

Gefangene werden in vielfältigen Situationen getestet. So sind sämtliche neu zugeführte Gefangene und Gefangene, die von einem stationären Krankenhausaufenthalt mit mindestens einer Übernachtung im Krankenhaus in eine Justizvollzugsanstalt zurückkehren, aus der gesonderten Unterbringung erst dann zu entlassen, wenn ein mindestens 14 Tage (bei Geimpften und Genesenen: fünf Tage) nach Haftantritt oder Rückkehr erfolgreicher PCR-Test ein negatives Ergebnis erbracht hat.

Zudem werden Gefangene derzeit stets Antigen-Schnelltests unterzogen, wenn sie von Lockerungsmaßnahmen zurückkehren.

Gefangene, die regelmäßig in Abteilungen eingesetzt werden, in denen vulnerable Gefangene untergebracht sind (z. B. Hausarbeiter in einer Kranken-, TBC-, geriatrischen oder psychiatrischen Abteilung), haben sich an jedem Tag, an dem sie sich zur Ausübung ihrer Tätigkeit eine solche Abteilung betreten, zuvor einem Antigen-Schnelltest zu unterziehen. Alle Gefangenen, die für eine Dauer von voraussichtlich mehr als drei Stunden in eine solche Abteilung aufgenommen werden, sind zuvor grundsätzlich einem Antigen-Schnelltest zu unterziehen. Gefangene, die zusammen mit vulnerablen Mitgefangenen in solchen Abteilungen untergebracht sind und die von externen Terminen in die Justizvollzugsanstalt zurückkehren, sind zumindest zweimal, nämlich 48 Stunden und sieben Tage nach Rückkehr in die Justizvollzugsanstalt, mittels Antigen-Schnelltests zu testen. Wird in einer Anstalt die Coronainfektion eines Gefangenen oder eines Bediensteten bekannt, sollen, soweit es die Gegebenheiten vor Ort zulassen, grundsätzlich alle Gefangenen, die eine solche Abteilung betreten, zuvor einem Schnelltest unterzogen werden.

Für arbeitende Gefangene besteht zudem die Möglichkeit der Durchführung überwachter Selbsttests. Im Übrigen werden Gefangene bei gegebenem Anlass, insbesondere einem aktuellen Infektionsgeschehen, getestet. Die Tests sind für die Gefangenen stets kostenfrei.

Die nicht geimpften und nicht genesenen Bediensteten der bayerischen Justizvollzugsanstalten erhalten auch unabhängig von etwaigen Infektionsgeschehen mindestens zweimal wöchentlich die Möglichkeit einer kostenlosen Selbsttestung mit Antigen-Schnelltest. Sie müssen an jedem einzelnen Tag, an dem sie die Dienststelle betreten, über einen Testnachweis verfügen. Darüber hinaus wird allen geimpften und als genesen geltenden Bediensteten angeboten, arbeitstäglich vor oder bei Dienstbeginn freiwillig einen Antigen-Schnelltest durchzuführen.

Besucher wurden und werden in den Justizvollzugsanstalten nicht getestet. Nicht geimpfte und genesene Besucher müssen – mit Ausnahme von insbesondere Kindern bis zum sechsten Lebensjahr, Schülern und Verteidigern – vor Zutritt jedoch grundsätzlich ein maximal 48 Stunden altes PCR-Testergebnis vorweisen können. Dieses ist für die Besucher ggf. kostenpflichtig.